

Freiflächenphotovoltaikanlagen

in der Gemeinde Pfedelbach

Kriterienkatalog

Präambel

Die Gemeinde Pfedelbach unterstützt den Ausbau Erneuerbarer Energien, bevorzugt auf versiegelten Flächen.

Die Stromerzeugung durch Photovoltaik ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen. Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) erfordern, sofern nicht unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich privilegiert, einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan.

Die Energiegewinnung durch Photovoltaik ist geprägt durch einen hohen Flächenbedarf. Daher sind die öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Die Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sollen gewahrt werden, und die Vorhaben müssen mit den Zielen der Raumordnung im Einklang stehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfedelbach legt Kriterien fest, ob und unter welchen Voraussetzungen FFPV-Anlagen über die Bebauungsplanung im gesamten Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermöglicht werden sollen. Die Kriterien sollen eine objektive vergleichende Beurteilung von Anträgen ermöglichen. Sie unterstützen daher den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Entscheidung über konkrete Anträge.

Ein Bauleitplanungsverfahren wird auf Antrag eines Vorhabenträgers entsprechend den nachfolgenden Kriterien von der Gemeindeverwaltung vorgeprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Nach eingehender Vorprüfung der Unterlagen erhält der Vorhabenträger eine Rückmeldung, ob und wann das Vorhaben zur Entscheidung in den Gemeinderat gebracht werden kann.

Vorhabenträger, die FFPV-Anlagen errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde Pfedelbach nachvollziehbar bzw. nachweislich darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und erläutern, wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Notwendige Zustimmungen von Behörden sind vor dem Aufstellungsbeschluss vorzulegen.

Aufgrund der kommunalen Planungshoheit verbleibt die Entscheidung weiterhin bei der Gemeinde Pfedelbach. Ein Anspruch auf Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanverfahrens besteht trotz Einhaltung der aufgestellten Kriterien grundsätzlich nicht.

Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer FFPV-Anlage ist jeweils der 1. März eines Kalenderjahres.

Die Vereinbarungen zur Ausgestaltung des jeweiligen Projektes werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Die Regelungen dieses Kriterienkataloges für FFPV-Anlagen sind grundsätzlich auch für Freiflächensolarthermieanlagen anzuwenden. Abweichende Faktoren wie der notwendige Wärmespeicher und die maximale Entfernung zum Siedlungsbereich werden im Einzelfall mit den Vorhabenträgern abgestimmt.

Kriterienkatalog zur Zulassung von FFPV-Anlagen

Die Prüfkriterien sind durch den Vorhabenträger nachzuweisen, und die Nachweise darüber sind der Gemeindeverwaltung zusammen mit der FFPV-Anfrage zuzusenden.

Folgende Zusagen sind dabei mit vorzuweisen:

- Zusage Untere Naturschutzbehörde Landratsamt Hohenlohekreis
- Zusage Regionalverband Heilbronn-Franken
- Zusage Netzanschluss:
Zusage durch den Netzbetreiber zur Netzanbindung, zur Anschlussleistung, zum Netzanschlusspunkt oder der Eigennutzung

Evtl. geforderte Ausgleichsmaßnahmen von einer der oben genannten Behörden sind in Absprache mit der Gemeinde durch den Antragsteller zu tragen.

Über die gesetzlichen Bestimmungen sowie regionalplanerischen Vorgaben hinaus müssen folgende Kriterien bei der Errichtung einer FFPV-Anlage in der Gemeinde Pfedelbach erfüllt sein:

1. Sichtbarkeit/ Landschaftsbild/ Abstände:

FFPV-Anlagen sollten nicht an exponierten Hanglagen errichtet werden und nicht von den Tälern aus sichtbar sein. Sichtbeziehungen zur bestehenden zusammenhängenden Wohnbebauung sind zu vermeiden. Weniger einsehbare Flächen werden bevorzugt. Eine Ausnahme gilt, wenn nur ein geringer Teil der Anlage sichtbar ist. Dies ist im Einzelfall abzuwägen.

Der Vorhabenträger muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens eine Sichtbarkeitsanalyse oder eine Visualisierung der FFPV-Anlagen vorlegen. Gegebenenfalls soll dargelegt werden, dass die Sichtbarkeit ausreichend begrenzt werden kann (z.B. durch das Anlegen von Hecken).

Optische Reflexionen oder Blendwirkungen von Anwohnern müssen vermieden werden.

Abstände sind wie folgt einzuhalten:

- 200 m zu Siedlungsflächen/ Wohngebäuden (ausgenommen Wohngebäude von Aussiedlerhöfen im Eigentum des Antragstellers)
- 200 m zu Entwicklungsgebieten für Wohnen und Gewerbe (Siehe Flächennutzungsplan)
- 30 m zu Waldflächen nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg

2. Begrenzung des Zubaus:

Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von FFPV-Anlagen ist jeweils der 1. März eines Kalenderjahres, erstmals der 1. März 2025.

- Max. 5 ha/ FFPV-Anlage
(Flächen können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken, eine Zersiedelung ist zu vermeiden.)
- Der Gemeinderat wird spätestens vier Jahre nach der Verabschiedung des Kriterienkataloges diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an FFPV-Anlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden:

Der Bau von FFPV-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger Flächen führen.

Hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die nach Flurbilanz 2022 als Vorrangflur bewertet sind, sind nicht zugänglich.

Ausnahmen:

- mindestens 50 % der Fläche für Agri-Photovoltaik,
- mindestens 10 % Eigenstrom-Nutzung oder
- Berücksichtigung anderer, besonders nachhaltiger Aspekte

4. Natur- und Artenschutzverträglichkeit, ökologische Aspekte:

Folgende für die Gemeinde Pfedelbach relevante Schutzgebiete gelten als hartes Restriktionskriterium:

- Überschwemmungsgebiet (HQ 100)
- Flächenhafte Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG
- Wasserschutzgebiete Zone I
- Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

- Wald- und Forstflächen

Beim Eingriff in folgende Gebiete ist die Verträglichkeit des Vorhabens und die Eignung der Standorte nachzuweisen und mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen:

- Biotopverbundflächen
- Natura 2000-Gebiete
- Naturpark
- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete Zone II

Es ist ein Konzept zur ökologischen Gestaltung und Sicherung der Pflege bei Antragstellung vorzulegen.

Ökologische Aspekte:

- Beweidung mit Schafen
- Blühstreifen
- Nisthilfen
- Insektenhotels
- Hecken
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Andere

Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen Pflanzen und Insekten sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen.

Der Vorhabenträger muss durch ein Mindestmaß an Pflege gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufständigung der FFPV-Anlagen muss ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können. Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden, dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.

Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Sie muss nach außen hin von einem mindestens drei Meter breiten Streifen mit naturnah gestalteten Stauden und Heckenbewuchs flankiert werden.

Bestehende Wege für Landwirtschaft und Erholung sind zu erhalten.

5. Grundflächenzahl:

Die Grundflächenzahl im Bebauungsplan beträgt max. 0,6. Die Versiegelung mit Betriebsgebäuden, Einfriedungen, etc. darf max. 5% der Gesamtfläche betragen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für FFPV-Anlagen nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des

Grundstücks ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die tatsächliche Versiegelung durch Fundamente für Einfriedungen, Masten und Technikstationen, Stahlprofile der Rammpfosten und Nebenanlagen darf max. 5 % der Geltungsbereichsfläche betragen.

6. Kostenübernahme/ Verpflichtungserklärungen:

Es erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Pfedelbach vor dem Aufstellungsbeschluss.

Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten (einschließlich der Risiken) für die Planung, Durchführung und den Rückbau inkl. der erforderlichen Gutachten für die Bauleitplanung (Ausnahme hoheitliche Aufgaben).

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten i.S. von § 4b BauGB sind mit Kostentragung durch den Vorhabenträger an Dritte zu übertragen.

Als Zeichen der Förderung der FFPV-Anlagen wird ein Verwaltungskostenbeitrag für die nicht hoheitlichen Aufgaben der Verwaltung nicht erhoben.

Rückbauverpflichtung:

- Weiterbetrieb nach 25 Jahren macht neuen Antrag erforderlich. Ansonsten gilt eine grundsätzliche Rückbauverpflichtung nach 25 Jahren.
- Rückbau nach Stilllegung innerhalb von 24 Monaten

7. Regionale Wertschöpfung:

- Bevorzugung von ortsansässigen oder regionalen Betreibern
- Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Bürger oder der Gemeinde Pfedelbach
- Der Sitz der Gesellschaft soll in der Gemeinde Pfedelbach sein.

Bei den jährlich innerhalb einer Frist bis zum Stichtag einzureichenden Anträgen behält sich die Gemeinde Pfedelbach vor, jene zu bevorzugen, die diese Kriterien weitestgehend erfüllen.

8. Sonstiges:

- Das überplante Gelände darf für keine andere bauliche Nutzung geöffnet werden.
- Die Anbindung der FFPV-Anlagen an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen.
- Es ist ein Nachweis der Zuwegung möglichst über bestehende Wegeverbindungen bei Antragstellung vorzulegen.
- Vor Aufstellung des Bebauungsplanes muss der jeweils betroffene Ortschaftsrat durch die Verwaltung beteiligt werden.

9. Inkrafttreten:

Dieser Kriterienkatalog tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2024 am 01.10.2024 in Kraft.